

Überblick über die Änderungen im Beamtenrecht in NRW
durch das Inkrafttreten des BeamtStG
und die Neufassung des LBG NRW zum 01. April 2009

Dieser Beitrag liefert einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen im Beamtenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen seit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)¹ sowie seit der Neufassung des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW)². Er knüpft an den Beitrag „*Entwicklungen im Beamtenrecht seit der `Föderalismusreform`*“³ an.

Änderungen des Grundgesetzes

Gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Von dieser auf das Statusrecht der Landesbeamten beschränkten Gesetzgebungsbefugnis hat der Bund mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz ist am 01.04.2009 in Kraft getreten. Zielrichtung des Gesetzes ist die Festlegung der beamtenrechtlichen Grundstrukturen zur Gewährleistung der erforderlichen Einheitlichkeit des Dienstrechts. Soweit der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat und Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG keine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes vorsieht, sind die Länder gem. Art. 70 GG für die Gesetzgebung in Bezug auf die Landesbeamten zuständig. Dies gilt insbesondere für die Laufbahnen, Besoldung und Versorgung der Landesbeamten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat insoweit in der Neufassung des Landesbeamtenge-

¹ Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17.06.2008 (BGBl. Teil I S. 1010)

² Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)

³ Pannen, Januar 2008 unter:

http://www.fhr.nrw.de/publikationen/fachbeitraege/aktuelle_beitraege/___ffentliches_Recht/index.php

setzes (LBG NRW) die einzelnen Regelungen angepasst, wobei im Wesentlichen die bisherigen Regelungsinhalte des LBG NRW (a.F.) übernommen wurden.

Änderungen im Beamtenrecht in NRW

Anders als in anderen Bundesländern wurde durch die Änderung des LBG NRW das Beamtenrecht in NRW lediglich an die neuen Vorgaben durch das BeamtStG angepasst.

Nebeneinander von BeamtStG und LBG NRW

Eine wesentliche Änderung ergibt sich durch die Tatsache, dass nunmehr im LBG NRW das Beamtenrecht nicht mehr vollständig geregelt ist, sondern lediglich die Bestimmungen des BeamtStG soweit notwendig ergänzt werden. Das bedeutet, dass – anders als in der bisherigen Fassung des LBG NRW, welches die Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes aufgenommen hatte – nun die Regelungen des BeamtStG direkt Anwendung finden.

Laufbahngruppen, Anerkennung der Laufbahnbefähigung

Als ein „hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums“ gilt das Laufbahnprinzip. In NRW verbleibt es bei der Aufteilung in die vier Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst (vgl. §§ 5, 7 LBG).

Ist eine Laufbahnbefähigung nach Inkrafttreten des LBG NRW nicht in NRW erworben worden, so ist die Befähigung für die Laufbahn von der Einstellungsbehörde festzustellen, § 10 Abs. 7 LBG. Da jedes Bundesland nun eigene Bestimmungen zu den Laufbahnen treffen kann, ist diese Regelung erforderlich geworden.

Ernennungen, Probezeit

Die Ernennungsfälle sind in § 8 BeamtStG aufgezählt. Sie werden ergänzt durch §§ 15 ff LBG. Eine Ernennung ist nun auch erforderlich, wenn z.B. ein Justizamtsinspektor eine Stelle „Justizamtsinspektor mit Amtszulage“ erhalten möchte.

Eine Unterscheidung zwischen statusrechtlicher und laufbahnrechtlicher Probezeit ist

nicht mehr vorgesehen. Das Institut der Anstellung entfällt. Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe erhält der Beamte ein Amt (und somit eine Planstelle). Die Bewährung des Beamten in der Probezeit ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes wiederholt zu bewerten. Die Regelprobezeit für alle Laufbahngruppen beträgt grundsätzlich 3 Jahre (§ 14 Abs. 2 LBG). Anschließend ist das Beamtenverhältnis in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln (die Vollendung des 27. Lebensjahres ist nicht mehr erforderlich). Eine Verkürzung der Probezeit wegen besonderer Prüfungsleistungen und besonderer Leistungen in der Probezeit ist nicht mehr möglich. Lediglich die Wartefrist von einem Jahr für die erste Beförderung nach Beendigung der Probezeit kann aufgrund besonderer Leistungen verkürzt werden.

Überblick: Probezeit

§ 10 BeamtStG:

Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nur nach einer Probezeit.

Dauer der Probezeit: mind. 6 Monate, höchstens 5 Jahre.

§ 15 LBG:

Abs. 1: Art der Probezeit nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen (vgl. LVO). Eignung, Befähigung und fachliche Leistung unter Anlegung eines strengen Maßstabes wiederholt zu bewerten.

Abs. 2: Regelmäßige Probezeit für alle Laufbahngruppen regelmäßig 3 Jahre.

Abs. 3: Anrechnungsmöglichkeit von Vordienstzeiten.

Abs. 4: Ein Verzicht auf die Probezeit (durch Kürzung und Anrechnung) nicht möglich.

Abs. 5: Probezeit kann verlängert werden, wenn Eignung nicht feststellbar, höchstens jedoch 5 Jahre.

§ 17 LBG:

Spätestens nach 3 Jahren Probezeit, Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches auf Lebenszeit.

Ausnahme: vgl. § 15 Abs. 5 LBG, wenn Eignung innerhalb 3 Jahren nicht feststellbar, Höchstdauer jedoch 5 Jahre gem. § 10 BeamtStG.

§ 20 Abs. 2 LBG:

Nr. 1: Keine Beförderung in der Probezeit.

Nr. 2: Keine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit.

Nr. 3: Keine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung.

Satz 2: Wegen besonderer Leistungen ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit möglich.

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht, § 31 Abs. 1 LBG. Gem. § 32 LBG besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

In den folgenden Übersichten sind typische Abläufe eines Beamtenverhältnisses am Beispiel eines Beamten im gehobenen Justizdienst (Rechtspfleger) und am Beispiel eines Beamten im mittleren Justizdienst aufgeführt:

Art des Beamtenverhältnisses	Alter / Zeitraum	Ernennungsfall und Inhalt des Beamtenverhältnisses	Dienst- / Amtsbezeichnung
Beamter auf Widerruf § 4 Abs. 4 a BeamtStG	19 3 Jahre § 11 Abs. 1 Nr. 3 LBG	Einstellung § 8 Abs. 1 Nr.1 BeamtStG Vorbereitungsdienst § §§ 7, 11 Abs. 3 LBG Laufbahnprüfung § 7 LBG	Rechtspflegeranwärter
Beamter auf Probe § 4 Abs. 3 a BeamtStG Probezeit § 10 BeamtStG § 15 LBG	22 3 Jahre § 15 Abs. 2 LBG	Umwandlung § 8 Abs.1 Nr.2 BeamtStG Ernennung im Eingangsamt der Laufbahn Verleihung des ersten Amtes § 8 Abs. 3 BeamtStG	Justizinspektor
Beamter auf Lebenszeit § 4 Abs. 1 BeamtStG	25 67	Umwandlung § 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG, § 17 LBG Beförderungen § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG, § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 LBG Beendigung des Beamtenverhältnisses §§ 21 ff BeamtStG, §§ 26 ff LBG z. B. durch Eintritt in Ruhestand §§ 25 BeamtStG, 29 LBG	Justizinspektor Justizoberinspektor Justizamtmann Justizamtsrat Justizoberamtsrat

Art des Beamtenverhältnisses	Alter / Zeitraum	Ernennungsfall und Inhalt des Beamtenverhältnisses	Dienst- / Amtsbezeichnung
Beamter auf Widerruf § 4 Abs. 4 a BeamtStG	19 2 Jahre § 11 Abs. 1 Nr. 2 LBG	Einstellung § 8 Abs. 1 Nr.1 BeamtStG Vorbereitungsdienst § §§ 7 LBG Laufbahnprüfung § 7 LBG	Justizsekretär-anwärter
Beamter auf Probe § 4 Abs. 3 a BeamtStG Probezeit § 10 BeamtStG § 15 LBG	21 3 Jahre § 15 Abs. 2 LBG	Umwandlung § 8 Abs.1 Nr.2 BeamtStG Ernennung im Eingangsamt der Laufbahn Verleihung des ersten Amtes § 8 Abs. 3 BeamtStG	Justizsekretär
Beamter auf Lebenszeit § 4 Abs. 1 BeamtStG	24 67	Umwandlung § 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG, § 17 LBG Beförderungen § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG, § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 LBG Beendigung des Beamtenverhältnisses §§ 21 ff BeamtStG, §§ 26 ff LBG z. B. durch Eintritt in Ruhestand §§ 25 BeamtStG, 29 LBG	Justizsekretär Justizobersekretär Justizhauptsekretär Justizamtsinspektor

Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Die rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis ist in den §§ 33 bis 53 BeamtStG in grundlegender Ausgestaltung festgelegt. Durch die §§ 40 bis 100 LBG werden die Regelungen des BeamtStG ergänzt und differenziert ausgestaltet. Eine abschnittsweise Unterteilung der Vorschriften zur rechtlichen Stellung in Vorschriften, welche die Pflichten und Vorschriften, welche die Rechte des Beamten betreffen, ist sowohl im BeamtStG, als auch im LBG – anders als in der bisherigen Fassung des LBG – nicht vorgesehen. Gleichwohl lassen sich die meisten Vorschriften, welche die rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis betreffen, den Pflichten oder den Rechten des Beamten zuordnen.